



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 324/14

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung
Büro Oberbürgermeister
Dezernat II

Sachbearbeitung:

Schmider, Karin

Datum:

17.09.2014

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung
Gemeinderat

Sitzungsdatum

30.09.2014
01.10.2014

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Satzung über verkaufsoffene Sonntage

Bezug SEK: Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

Bezug:

Anlagen: Anträge / Stellungnahmen / Plan

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am

Sonntag, 22.03.2015 anlässlich des „Märzklopfens“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

Sonntag, 26.04.2015 anlässlich der „eMotionen“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

Sonntag, 11.10.2015 anlässlich des „Kastanienbeutelfestes“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

Sonntag, 21.06.2015 anlässlich des „Kiesranzenfestes“ in Neckarweihingen

Sonntag, 12.04.2015 anlässlich der Saisonöffnung der „Oldtimer-Sternfahrt“ (LB-Nord
u. Monrepos)

Sonntag, 18.10.2015 anlässlich des Saisonabschlusses der „Oldtimer-Sternfahrt“ (LB-Nord
u. Monrepos)

wird genehmigt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Satzungstext:

Satzung der Stadt Ludwigsburg vom 01.10.2014 über
das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2007, geändert durch die Fassung vom 10.11.2009 (GBl. S. 628 vom 17.11.2009) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

24.07.2000 (GBl. S. 581,ber. S. 698), hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in der **Ludwigsburger Innenstadt** (siehe Plan) aus Anlass des Märzklopfens am Sonntag, 22.03.2015, aus Anlass der „eMotionen“ am Sonntag, 26.04.2015, aus Anlass des Kastanienbeutelfestes am Sonntag, 11.10.2015 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Neckarweihingen** aus Anlass des 11. Neckarweihinger Kiesranzenfestes am Sonntag, 21.06.2015 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Ludwigsburg-Nord**, (Gebiet nördlich der Gemarkungsgrenze Asperg bis südlich der L 1133, sowie der Bereich Monrepos und Businesspark) aus Anlass der Saisonöffnung der Oldtimer-Sternfahrt am Sonntag, 12.04.2015 aus Anlass des Saisonabschlusses der Oldtimer-Sternfahrt am Sonntag, 18.10.2015 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 02.10.2014
Stadt Ludwigsburg

gez. Werner Spec
Oberbürgermeister

2. Erläuterung:

Verkaufsoffene Sonntage bieten ein attraktives Einkaufserlebnis im Sinne der strategischen Zielsetzung des Masterplans 3. Dies gilt für die Innenstadt, aber auch für das Einkaufszentrum in Ludwigsburg-Nord sowie den Stadtteilen.

- a) Im Jahre 2015 finden in Ludwigsburg u. a. folgende (traditionelle) Veranstaltungen statt, die Aussteller und Besucher über die Region bzw. Baden-Württemberg hinweg anlocken:

22.03.2015 „Märzklopfen“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

26.04.2015 „eMotionen“ (Ludwigsburg-Innenstadt)

11.10.2015 „Kastanienbeutelfest“ (Ludwigsburg-Innenstadt)
(Namensgebung durch den Ludwigsburger Alleenaufseher David Friedrich Beutel)

Der Ludwigsburger Innenstadt Verein (LUIS) e.V. hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltungen an den Sonntagen, 22.03.2015, 26.04.2015 und 11.10.2015 einen auf die Innenstadt beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen.

Nach Ansicht des Innenstadtvvereins sind die beiden Frühjahrstermine ein guter Start und wichtig für den Handel. Diese sollen beibehalten werden, da sie von Kunden und Handel immer sehr gut angenommen wurden. Auch der Herbsttermin hat sich bewährt. Durch die Straßensperrung an diesem Tag ist Platz für zusätzliche Aktionen.

b) 21.06.2015 „Kiesranzenfest“ (Neckarweihingen)

Das Festkomitee hat beantragt, anlässlich der vorgenannten Veranstaltung am Sonntag, 21.06.2015, einen auf Neckarweihingen beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen. Auf die inhaltlichen Erläuterungen im Antragsschreiben wird verwiesen.

In den Jahren 2005 bis 2014 fand jeweils das „Neckarweihinger Kiesranzenfest“ mit großem Erfolg statt. Auf Grund des großen Publikumsinteresses findet daher auch im Jahre 2015 in Neckarweihingen o.g. Veranstaltung statt.

c) 12.04.2015 „Saisoneröffnung Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord und Monrepos)

18.10.2015 „Saisonabschluss Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord und Monrepos)

Im Jahre 2015 findet in Ludwigsburg Nord die Saisoneröffnung und der Saisonabschluss der Oldtimer-Sternfahrt statt.

Für das Center-Management des Breuningerlandes hat die Veranstaltung „Oldtimer-Sternfahrt“ immer ein großes Besucherinteresse gezeigt. Der Handel möchte an diesem Termin festhalten.

Nach § 8 LadÖG dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen für max. 5 Stunden geöffnet sein. Diese Ausnahmebestimmung dient dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher, der Wirtschaftsbelebung und der Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern.

In der für solche Ausnahmen erforderlichen Satzung kann bestimmt werden, dass der Verkauf auf bestimmte Bezirke des Stadtgebiets und bestimmte Handelszweige beschränkt ist.

Nach § 8 Abs. 2 LadÖG muss der Verkauf am Sonntag spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2002 dürfen auch Apotheken an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

Durch die Satzung besteht keine Verpflichtung zum Offenhalten der Verkaufsstellen und Apotheken.

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen sind beigefügt.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Verteiler:
 Büro OBM
 Referat NSE
 FB 20
 TEL

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag